

Zustellung bzw Verkündung des Beschlusses wirksam bzw vollstreckbar¹⁷⁷⁵; ein Rekurs gegen diese Entscheidung hat diesfalls keine aufschiebende Wirkung.¹⁷⁷⁶ Der vorläufigen Vollstreckbarkeit kann im Auskunftsverfahren mE durchaus Relevanz zukommen. Dies insb dann, wenn ein triftiger Grund zur Annahme besteht, dass Daten der betroffenen Person widerrechtlich verarbeitet werden, zB in Form einer unrechtmäßigen Weitergabe ins Ausland.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung kann die beschwerte Partei¹⁷⁷⁷ innert 4 Wochen Rekurs an das Obergericht erheben (Art 45 Abs 1 und 46 Abs 1 AussStrG), wobei eine grundsätzliche Neuerungserlaubnis gilt.¹⁷⁷⁸ Gegen die Rekursentscheidung wiederum ist grundsätzlich der Revisionsrekurs an den OGH zulässig. Verletzt der OGH im Rahmen der Entscheidung verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, steht der beschwerten Partei die Individualbeschwerde an den StGH offen (Art 15 Abs 1 StGHG).

8.3.2.3 Durchsetzung der Rechtsbehelfe gem Art 37 DSGVO im Zivilprozess

Art 37 DSGVO und in diesem Zusammenhang die Art 39 ff PGR enthalten keine besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Durchsetzung des Unterlassungs-, des Beseitigungs- und des Feststellungsanspruches. Daher sind auf die entsprechenden Klagen die allgemeinen Regeln der ZPO anzuwenden.

Generell gilt, dass das Klagebegehren gem § 232 ZPO hinreichend bestimmt gefasst sein muss.¹⁷⁷⁹ Die betroffene Person als Kläger muss daher – insb zur Durchsetzung des Beseitigungsanspruches – begehren, worin die vom Inhaber der Datensammlung zu setzende Handlung bestehen soll. Zur Sicherstellung des effektiven Rechtsschutzes sollte bei einer bereits erfolgten widerrechtlichen Datenverarbeitung zusätzlich die Berichtigung, Löschung bzw Sperre begehrt werden.¹⁷⁸⁰

¹⁷⁷⁵ Vgl BuA 79/2010, 42; *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren⁵, Rz 165.

¹⁷⁷⁶ Vgl *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren⁵, Rz 183; s ebenfalls BuA 79/2010, 42 f.

¹⁷⁷⁷ Vgl *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren⁵, Rz 166; zur Beschwer s zudem *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 993 ff; *Fasching*, Zivilprozeßrecht², Rz 1714 f.

¹⁷⁷⁸ Vgl BuA 79/2010, 42; *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren⁵, Rz 178.

¹⁷⁷⁹ Dazu auch *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 529 mwN; *Fasching*, Zivilprozeßrecht², Rz 1044.

¹⁷⁸⁰ Dabei ist generell zu beachten, dass das Gericht hinsichtlich der von der beklagten Partei zu erbringenden Leistung nie mehr zusprechen darf als das, was in der Klage begehrt ist (§ 405 ZPO). Entsprechende Mehr- bzw Eventualbegehren können zwar gestellt werden, jedoch besteht das Risiko einer zumindest teilweisen Klagsabweisung. Jedenfalls ist bei solchen Begehren zu beachten, dass sie schlüssig sind; vgl dazu auch *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 402; *Fasching*, Zivilprozeßrecht², Rz 643.